

- Checkliste -

## Das Double-Opt-In-Verfahren

Version | Stand: 1.0 | 07.08.2014

Ansprechpartner: RA Sebastian Schulz ✉ [sebastian.schulz@bevh.org](mailto:sebastian.schulz@bevh.org) ☎ 030-2061385-14

---

Liegt kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vor (vgl. § 7 Absatz 3 UWG), ist die Nutzung der E-Mail-Adresse für Werbezwecke allein bei Vorliegen einer Einwilligung des Adressaten zulässig (vgl. bevh|basics „E-Mail-Werbung“). In welcher Form die Einwilligung einzuholen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Die einschlägige Vorschrift des § 7 Absatz 2 Nr. 3 UWG kennt jedenfalls keine besonderen Vorgaben. Um bei elektronischer Kommunikation die systembedingt schwierige Authentizität des Newsletterbestellers möglichst doch sicherzustellen, hat sich in der Praxis das sog. Double-Opt-In (DOI) Verfahren etabliert: Durch Anklicken eines Links bestätigt der Inhaber der Emailadresse, dass er tatsächlich in den Newsletterverteiler des jeweiligen Unternehmens aufgenommen werden möchte. Entgegen einzelner Stimmen ist das DOI-Verfahren weiterhin best practice.

---

Das OLG München hat mit Urteil vom 29.9.2012 (Az: 29 U 1682/12) das **DOI-Verfahren für rechtswidrig erklärt**. Nach Einschätzung des OLG München hat bereits die Betätigungsmail, in der die Betroffenen aufgefordert werden, sich durch Anklicken eines Links zu authentifizieren und dadurch die vorangegangene Anforderung des Newsletters zu bestätigen, werblichen Charakter. Entsprechend muss bereits für den Versand dieser Bestätigungsmail eine Einwilligung vorliegen. Wird durch den Empfänger der Bestätigungsmail bestritten, dass zuvor überhaupt ein Newsletter bestellt wurde, ist der Versender der Bestätigungsmail für das Vorliegen dieser Einwilligung darlegungs- und beweislastpflichtig.

Dieses Urteil hat für nachhaltige Kritik gesorgt. Rechtsexperten sind sich einig, dass bei Einhaltung gewisser Vorgaben auch weiterhin das **DOI-Verfahren als best practice** zur Authentifizierung des Bestellers eines Newsletters herangezogen werden kann. Auch die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern haben in einer Handlungsanweisung klargestellt, dass das DOI-Verfahren weiterhin anerkannt wird, „Anwendungshinweise der Datenschutzaufsichtsbehörden zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personen-

bezogenen Daten für werbliche Zwecke“ abrufbar unter [www.lida.bayern.de](http://www.lida.bayern.de). Das OLG Celle hat in einem jüngeren Urteil die Zulässigkeit des DOI-Verfahrens bestätigt (Urteil vom 15. Mai 2014, Az. 13 U 15/14).

#### Checkliste - Rechtskonformer Einsatz des DOI-Verfahrens

- Bei Erhebung von E-Mail-Adressen für Werbezwecke über ein Webformular, sollten Zeitpunkt der Eingabe und IP-Adresse des Eingebenden protokolliert werden. Darüber und über die Dokumentation des Verfahrens kann der Versender darlegen, dass hinter dem Versenden von Check-Mails ein durchdachter Prozess steht.
- Die im Zusammenhang mit dem Formular vorzuhaltende Einwilligungserklärung muss Zweck und Umfang sowie die betroffenen Datenarten leicht verständlich umschreiben. Das Einverständnis sollte sich sowohl auf die Datenverarbeitung als auch auf die Nutzung zu Werbungszwecken beziehen.
- Die Protokolldatei sollte so gespeichert werden, dass der einzelne Eintrag jederzeit ausgedruckt und notfalls bei Gericht vorgelegt werden kann.
- In der Datenschutzerklärung der Website muss über die Erhebung und Speicherung aller betroffenen informiert werden.
- Die Bestätigungs-E-Mail sollte sich auf die Information beschränken, dass die E-Mail-Adresse auf der jeweiligen Website für den Empfang des Newsletters eingegeben wurde und eine Newsletter-Versendung nur erfolgt, wenn auf den Bestätigungslink geklickt wird.
- Die an die angegebene E-Mail-Adresse versandte Bestätigungs-E-Mail muss frei von Werbung sein. Selbst Logos des Unternehmens haben in der Check-Mail nichts zu suchen.
- Auch die IP-Adresse des Klicks auf den Bestätigungslink und der Zeitpunkt des Klicks sollten protokolliert werden.
- Die Protokolldatei sollte für die Dauer des Abonnements des jeweiligen Empfängers aufbewahrt und so gespeichert werden, dass der einzelne Eintrag jederzeit ausgedruckt und notfalls bei Gericht vorgelegt werden kann.